

## Finanzamt Bautzen

Steuernummer / Geschäftszeichen

204 / 108 / 02822

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Finanzamt Bautzen - Financny zarjad Budyšin | 02621 Bautzen

Firma

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH  
Energijowe a Wodowezawody Budysin  
Schäfferstr. 44  
02625 Bautzen

Telefon	03591 488 2302	Datum	8. Oktober 2024				
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH							
Posteingang							
09. Okt. 2024							
4532							
GF-T	EW	VE	EP	ES	EW	NB	EM
GF-K	BU	X	KS	FAI	DV		

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH Energijowe a Wodowezawody Budysin  
Schäfferstr. 44  
02625 Bautzen

Wiederverkäufer von

- Erdgas<sup>1</sup>  
 Elektrizität<sup>2</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 204 / 108 / 02822  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE188730157

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 7. Oktober 2027**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).